

B e s c h l u s s

117  
2357 367

IV ZB 574/65

in dem Entschädigungsrechtsstreits

des Händlers Maier K [REDACTED] in B [REDACTED],  
Ave.M [REDACTED] J [REDACTED], Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-  
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Bedeutung zukommt, sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift auch in der Beschwerdebegründung nur die Tatsachen und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, insbesondere das von dem Sachverständigen Delcinhe erstattete Gutachten an. Die von ihm geltend gemachten Verfahrensrügen vermögen die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen, da sie nur den konkreten Fall betreffen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, insbesondere nicht von den in der Beschwerdebegründung angeführten Entscheidungen. Diese betreffen im Tatsächlichen andere gelagerte Fälle.

Die sofortige Beschwerde musste daher mit der Kostenfolge aus §§ 209 , 225 Abs. 1, ZPO , § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ancher

Johannsen

